Nach Art 8 Abs 1 EMRK hat jede Person Anspruch auf Achtung ihres Familienlebens. Zur Entwicklung der Person gehört auch das Recht, notwendige Informationen über wesentliche Aspekte der eigenen Identität und der ihrer Eltern zu erhalten. Beschränkungen des grundrechtlich geschützten Anspruchs müssen nach Art 8 Abs 2 EMRK gerechtfertigt werden; zur Prüfung ihrer Notwendigkeit ist eine umfassende Interessenabwägung nötig. Dabei müssen auch die Interessen Dritter berücksichtigt werden. Dem § 85 AußStrG liegt eine grundrechtliche Abwägung zugrunde, allerdings ist die Feststellung der Abstammung ein elementares Grundrecht jedes Menschen, weshalb sie nicht an der ungerechtfertigten Weigerung beteiligter Personen scheitern darf.

§ 85 AußStrG, Art 8 EMRK

Die Antragstellerin beantragte die Feststellung der Vaterschaft eines mittlerweile Verstorbenen, die vermutlichen Geschwister verweigerten die Mitwirkung an DNA-Tests.

OGH vom 24.3.2017, 9 Ob 3/17g